

WAHLMONARCHIE

von Dr. Hermann Warnemuth.

(Nummer 6, 2. Mai 1917.)

Da die Mehrzahl des deutschen Volkes für eine Reichsrepublik schwerlich zu haben ist — wenigstens gegenwärtig nicht —, so wird man dem *Modus der Kaiserwahl* besondere Aufmerksamkeit schenken müssen. Wir halten etwa folgende Regelung für möglich. Zunächst müßte *der jetzige Bundesrat* eine andere Gestalt annehmen. Er könnte ein „Rat der Fürsten und freien Städte“ werden. Blicke der gegenwärtige Besitzstand des Reiches nach dem Kriege unverändert, so würden im *neuen Bundesrat* Sitz und Stimme haben: Vier Könige (Preußen, Bayern, Sachsen Württemberg), sechs Großherzöge (Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg), fünf Herzöge (Braunschweig, Sachsen-Meinungen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha-Anhalt), sieben Fürsten (Schwarzburg - Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck und Pyrmont, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe), drei Bürgermeister (Lübeck, Bremen, Hamburg). Würde nach dem Friedensschluß das jetzige „Reichsland“ gleichfalls deutsches Gebiet bleiben, so sollte man daraus zwei vollberechtigte neue Bundesstaaten machen, etwa die Republik Elsaß und die Republik Lothringen, deren Präsidenten dann natürlich auch in den Bundesrat eintreten würden. Letzterer hätte also 27 Mitglieder. Aus diesen könnte der jeweilige Kaiser oder „Präsident“ gewählt werden, wie die heutige Reichsverfassung das Oberhaupt des Bundes bezeichnet. Der Bundesrat würde aus seiner Mitte drei Kandidaten für die höchste Würde bezeichnen und diese dem *Reichstage* präsentieren, der dann die endgültige Wahl des Reichsoberhauptes vornähme. Es müßte jedes Mitglied des Bundesrates wählbar sein, ebensogut ein kleiner Fürst oder Herzog wie ein Großherzog oder König, auch der Bürger-